



Landeshauptstadt
Mainz

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 16 | 31. März 2023
www.mainz.de/amtsblatt

Gärtner:innen/Landschaftsarchitekt:innen

**Statt Langeweile.
Stadt verschönern**

#MachDeinsMachMainz



Erzieher:innen

**Statt wegziehen.
Stadt beflügeln**

#MachDeinsMachMainz



Ausbildung und Studium

**Statt träumen.
Stadt machen**

#MachDeinsMachMainz



Standes-, Rechts- und Ordnungsamt

**Statt gegeneinander.
Stadt gemeinsam**

#MachDeinsMachMainz



KDZ – Kommunale Datenzentrale

**Statt vertagen.
Stadt vernetzen**

#MachDeinsMachMainz



ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst

**Statt resignieren.
Stadt inspirieren**

#MachDeinsMachMainz





Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Allgemeinverfügung zur Umbenennung der Pfitznerstraße in Mainz-Neustadt	3
◆ Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Hechtsheim	6
◆ Veräußerung eines Grundstückes	6
◆ Rechtsverordnung über die Festlegung von drei Marktsonntagen in der Stadt Mainz	6
◆ Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 30.04.2023 anlässlich der Veranstaltung „Weinfrühlings“ – in der Stadt Mainz	7
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	8
◆ Haupt- und Personalausschuss, 15.03.2023	8
◆ Stadtrat, 22.03.2023	8
◆ Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz, 16.03.2023	8
◆ Vergabeausschuss, 28.03.2023	9
◆ Gemeinsame Sitzung des Wirtschaftsausschusses und des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld am 23.03.2023	9
◆ Wirtschaftsausschuss am 16.03.2023	9
→ Gremien	9
◆ Keine Gremien	9
→ Stellenausschreibungen	9
◆ Keine Stellenausschreibungen	9

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

→ Öffentliche Bekanntmachungen**Allgemeinverfügung zur Umbenennung der Pfitznerstraße in Mainz-Neustadt****Aktz.: 62 85 02 Neu**

Straßenschlüssel	79411
Postleitzahl	55118
Statistischer Bezirk	1652: gerade Hausnr., 1653: ungerade Hausnr.
Kommunalwahlbezirk	1683: gerade Hausnr., 1684: ungerade Hausnr.
Bundestagswahlbezirk	1610: gerade Hausnr., 1690: ungerade Hausnr.

I.

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde gehört auch die Be- und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Gemeindegebietes.

Der Ortsbeirat Mainz-Neustadt sowie der Kulturausschuss der Stadt Mainz haben über die empfohlene Umbenennung der „Pfitznerstraße“ durch die vom Stadtrat 2011 ins Leben gerufene und mit Fachleuten besetzte Arbeitsgruppe „Historische Straßennamen“ beraten und ebenfalls diese Empfehlung an den Stadtrat weitergegeben.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz hat in seiner Sitzung am 21. September 2022 beschlossen, die „Pfitznerstraße“ in Mainz-Neustadt in

„Martin-Büsser-Straße“

umzubenennen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses wird folgende Allgemeinverfügung gemäß § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlassen:

1. Die im nachfolgenden Kartenausschnitt blau umrandete „Pfitznerstraße“ (Gemarkung Mainz, Flur 11, Flurstücksnummer 174) wird in „Martin-Büsser-Straße“ umbenannt.





Auf dem bisherigen Straßenschild wird der Name „Pfitznerstraße“ durchgestrichen. Nach ca. einem Jahr wird dieses entfernt. Der neue Name „Martin-Büsser-Straße“ wird zusätzlich auf einem Schild angebracht. Die bestehenden Hausnummern behalten ihre Gültigkeit auch für den neuen Straßennamen.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG) und tritt sodann mit sofortiger Wirkung in Kraft.

II. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Die Benennung von Straßen erfolgt unter anderem im Interesse der Allgemeinheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Straßennamen sollen eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Stadtgebiet gewährleisten, die insbesondere bei Einsätzen des Rettungsdienstes von erheblicher Bedeutung ist. Im Falle eines etwaigen Widerspruchsverfahrens könnten Missverständnisse über den Straßennamen zu Orientierungsschwierigkeiten führen, die einer schnellen und reibungslosen Auffindbarkeit von Adressaten entgegenstehen. Eine Gefahr für Leib und Leben kann nicht ausgeschlossen werden und stellt demnach eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.

Das mögliche Interesse einer/eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat demnach gegenüber dem öffentlichen Interesse, d. h. der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten.

III. Sonstiges

1. Der Stadtratsbeschluss zur Umbenennung als Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Internet über die Homepage der Stadt Mainz (Rubrik „Ratsinformationsportal“ im Sitzungskalender unter „Stadtrat“ als Tagesordnungspunkt 56 der Sitzung vom 21. September 2022) eingesehen werden. Eine Einsichtnahme kann auch bei der Stadtverwaltung Mainz, Bauamt, Am 87er Denkmal, Zitadelle, Bau E im Zimmer 208 während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06131 – 12 3177 erfolgen.
2. Die von der Umbenennung betroffenen Anwohner:innen sowie Grundstückseigentümer:innen wurden bereits schriftlich über die Umbenennung in Kenntnis gesetzt.
3. Da die Umbenennung der Pfitznerstraße von der Stadt Mainz initiiert wurde, werden den Anwohner:innen die Kosten für die Adressänderung in Ausweisdokumenten sowie in Zulassungsbescheinigungen erlassen.
4. Biografie von Martin Büsser:

Martin Büsser, Journalist, Autor, Musiker und Mitbegründer des Ventil Verlags, welcher bis heute seinen Sitz in der Mainzer Neustadt hat, wurde am 12. Februar 1968 geboren und lebte in Mainz.

Büsser studierte an der Johannes-Gutenberg-Universität Vergleichende Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte und Theaterwissenschaften.

Er agierte mit seinem vielfältigen Engagement und seinen Publikationen abseits des Mainstreams.

Martin Büsser arbeitete als freier Journalist mit den Schwerpunkten Popkultur, Musik, Film, Queer- und Gender-Studies sowie zeitgenössische Kunst unter anderem für „konkret“, die „Süddeutsche Zeitung“, „Die Wochenzeitung“, „Intro“, „Jazzthetik“ und „Emma“.

Als Musiker war er u. a. Mitglied der Band „Pechsaftha“ und betätigte sich als Konzertveranstalter.

Darüber hinaus war Büsser auch Mitgründer und Herausgeber der seit 1995 im Mainzer Ventil Verlag erscheinenden Bücherreihe „testcard - Beiträge zur Popgeschichte“.

Martin Büsser starb am 23. September 2010.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet stv-mainz@poststelle.rlp.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stv-mainz.de-mail.de

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Mainz, den 20.03.2023

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete



**Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin der
Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Hechtsheim**

**Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin der
Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Hechtsheim**

Am Dienstag, dem **02. Mai 2023 um 19:00 Uhr**, findet im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Hechtsheim, Talstraße 1, 55129 Mainz, die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Organisatorische Festlegungen
3. Bildung eines Wahlvorstandes
4. Informationen zur Wahlhandlung
5. Wahl der Funktion des Wehrführers / der Wehrführerin
6. Informationen zur Bestellung / Ernennung des / der Gewählten

Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen und Jugendfeuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hechtsheim, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahlberechtigten werden gebeten pünktlich, maximal jedoch 15 Minuten vor Beginn der Wahlversammlung zu erscheinen.

Mainz, 23. März 2023
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Veräußerung eines Grundstückes

Az.: 23 80 18 117/23

Bekanntmachung

**Über die Veräußerung des nachstehenden Grundstücks
ist nach dem
Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:**

Gemarkung	Lage	Kulturart	m ²
Hechtsheim	Nußgewann	Ackerland	6.700

Landwirt:innen / Winzer:innen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten, dies der

Stadtverwaltung Mainz
80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Untere Landwirtschaftsbehörde
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

bis spätestens 14.04.2023 schriftlich mitzuteilen.

Mainz, 31. März 2023
Stadtverwaltung

gez.

Manuela Matz
Wirtschaftsdezernentin

**Rechtsverordnung über die Festlegung von drei
Marktsonntagen in der Stadt Mainz**

**Aufgrund § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen,
Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 3. April 2014
(GVBl. S. 40) wird für die Stadt Mainz folgende
Rechtsverordnung erlassen:**

§ 1

Folgende Sonntage werden im Gebiet der Stadt Mainz als Marktsonntage festgelegt:

Sonntag, 7. Mai 2023,
Sonntag, 10. September 2023 und
Sonntag, 5. November 2023.

§ 2

(1) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.

(2) An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG im Stadtgebiet von Mainz stattfinden.

(3) Veranstaltungen im Rahmen von Marktsonntagen sind gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 LMAMG in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchzuführen.

§ 3



Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mainz in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2023 außer Kraft.

Mainz, 23.03.2023
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Manuela Matz
Wirtschaftsdezernentin

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 31.03.2023
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 30.04.2023 anlässlich der Veranstaltung „Weinfrühlings“ – in der Stadt Mainz

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöfnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, den 30.04.2023 dürfen die Einzelhandelsgeschäfte im Stadtgebiet Mainz in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezeiten gemäß § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.

Jugendliche, sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart- und -dauer der am Sonntag tätigen Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzfreizeiten zu führen.



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Haupt- und Personalausschuss, 15.03.2023

TOP 7.1, Beschlussvorlage 0268/2023

Beschluss:
Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage dem Stadtrat empfohlen, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

TOP 8.1, Beschlussvorlage 0283/2023

Beschluss:
Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

TOP 8.2, Beschlussvorlage 0284/2023

Beschluss:
Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Einzelpersonalien entsprechend der oben genannten Vorlage zu beschließen.

TOP 8.3, Beschlussvorlage 0270/2023

Beschluss:
Der Haupt- und Personalausschuss stimmt der Vorlage zur Übernahme der Nachwuchskräfte nach Beendigung ihrer Ausbildung zu.

TOP 8.4, Beschlussvorlage 0235/2023

Beschluss:
Der Haupt- und Personalausschuss stimmt der Benennungsherstellung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu.

Stadtrat, 22.03.2023

TOP 60.1, Beschlussvorlage 0268/2023

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung mit dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zu beauftragen.

TOP 61.1, Beschlussvorlage 0284/2023

Beschluss:
Der Stadtrat hat die Einzelpersonalien entsprechend obenstehender Vorlage beschlossen.

TOP 62.1, Beschlussvorlage 1758/2022

Beschluss:
Der Stadtrat hat dem Erwerb von Grundstücken und der überplanmäßigen Bereitstellung von investiven Mitteln, gemäß obenstehender Vorlage, zugestimmt.

TOP 62.2, Beschlussvorlage 0267/2023

Beschluss:
Der Stadtrat hat der Rückübertragung von Grundstücken an die Stadt Mainz, gemäß obenstehender Vorlage, zugestimmt.

TOP 62.3, Beschlussvorlage 0263/2023

Beschluss:
Gemäß obenstehender Vorlage hat der Stadtrat der überplanmäßigen Bereitstellung von konsumtiven Mitteln zugestimmt.

TOP 63.1, Beschlussvorlage 0469/2023

Beschluss:
Der Stadtrat hat entsprechend obenstehender Vorlage die Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens mit anschließendem Baucontrolling beschlossen.

Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz, 16.03.2023

Tagesordnungspunkt 11.1.1 und 11.1.2, Vergabeangelegenheiten, Beschlussvorlage 0262/2023 und 0353/2023

Auf der Grundlage obenstehender Vorlagen hat der Werkausschuss Gebäudewirtschaft einstimmig die Vergabe von Reinigungsarbeiten beschlossen.

Tagesordnungspunkt 11.1.3 und 11.1.4, Vergabeangelegenheiten, Beschlussvorlage 0264/2023 und 0265/2023

Auf der Grundlage obenstehender Vorlagen hat der Werkausschuss Gebäudewirtschaft einstimmig die Verlängerung von Mietverträgen für Containeranlagen beschlossen.

Tagesordnungspunkt 11.1.5, Vergabeangelegenheiten, Beschlussvorlage 0405/2023

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss Gebäudewirtschaft einstimmig die Vergabe für einen Miettrafo beschlossen.

Tagesordnungspunkt 12.1 und 12.2, Einzelpersonalien, Beschlussvorlagen 0279/2023 und 0368/2023



Auf der Grundlage obenstehender Vorlagen hat der Werk-
ausschuss Gebäudewirtschaft einstimmig mehrere Ein-
zelpersonalien beschlossen.

Vergabeausschuss, 28.03.2023

TOP 1.1, Beschlussvorlage 0384/2023

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Verga-
beausschuss die Auftragsvergabe für einen Dienstleis-
tungsvertrag beschlossen.

Gemeinsame Sitzung des Wirtschaftsausschusses und des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld am 23.03.2023

TOP 1.1, Beschlussvorlage 0240/2023

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage empfiehlt der
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld und beschließt
der Wirtschaftsausschuss den Erwerb von Grundstücken
in der Gemarkung Gonsenheim.

TOP 1.2, Beschlussvorlage 0241/2023

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage empfiehlt der
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld und beschließt
der Wirtschaftsausschuss den Erwerb einer Teilfläche aus
einem Grundstück in der Gemarkung Mainz.

Wirtschaftsausschuss am 16.03.2023

TOP 5.1, Beschlussvorlage 0243/2023

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage beschließt der
Wirtschaftsausschuss die Vermietung einer Mietfläche an
einen Verein im Stadtteil Mainz-Gonsenheim.

TOP 5.2, Beschlussvorlage 0267/2023

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage empfiehlt der
Wirtschaftsausschuss dem Stadtrat die Rückübertragung
von Grundstücken an die Stadt Mainz in der Gemarkung
Mainz zu beschließen.

→ **Gremien**

Keine Gremien

→ **Stellenausschreibungen**

Keine Stellenausschreibungen
